

rühren die Interessen des Handels- wie; auch des Gewerbestandes. Das Gesetz trägt dem Rechnung, indem es bei Angelegenheiten, welche beide Kreise betreffen, gemeinsame Beratungen beider Kammern vorsieht. Ein Kompetenzstreit, der aus Anlaß der Schaffung des Industriebeirates durch die Handelskammer zwischen beiden Kammern entstand und der sich durch die Stellungnahme des Senats für den Standpunkt der Handelskammer und der Bürgerschaft für den der Gewerbekammer zu einem Verfassungskonflikt entwickelt hatte, wurde im Jahre 1906 im Vermittlungswege beigelegt, indem Senat und Bürgerschaft anerkannten, daß Handels- und Gewerbekammer beide zur Vertretung der Großindustrie zuständig seien, erstere nach der Seite ihrer Handels-, letztere für ihre gewerblichen Interessen.

§ 22. Die Kammer für Landwirtschaft (G., die K. f. Landwirtschaft betr., v. 1. Januar 1894).

Die Kammer für Landwirtschaft besteht aus 20 praktischen Landwirten, gewählt von und aus allen im Bremischen Staat wohnenden Personen, welche die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzen und wenigstens 3 ha Land im Bremischen Staat selbst bewirtschaften; bei Pächtern muß der Pachtvertrag auf mindestens 3 Jahre geschlossen sein. Die Wahlen erfolgen in fünf Bezirken, so daß jeder Bezirk vier Vertreter wählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Auch sie hat die allgemeinen Aufgaben der Berufsvertretungen. Ein größerer Vertretungskörper gleich den Konventen der Kaufmannschaft und der Gewerbetreibenden fehlt hier; einen Ersatz bietet die Bestimmung, daß die Kammer die wahlberechtigten Landwirte der einzelnen Bezirke zur Beratung über Berufsangelegenheiten versammeln kann.